



Satzung

über die Zahl und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung in der Gemeinde Kürnach (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. S. 385) erlässt die Gemeinde Kürnach folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.
- (2) Soweit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen Festsetzungen über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge enthalten sind, gelten die Festsetzungen dieser Satzungen.

§ 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

- (1) Die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910) zuletzt geändert am 08.07.2009 (GVBl. S. 332), soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgende Richtzahlen:

Einfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	je 1,5 Stellplätze je Wohnung, hiervon für Besucher 10 %
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² HNF* hiervon für Besucher 20 %
Räume mit erheblichen Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 25 m ² HNF*, mind. 3 Stellplätze hiervon für Besucher 75 %

Läden	1 Stellplatz je 30 m ² HNF(V)** hiervon für Besucher 75 %
Waren- u. Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren, groß- flächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 30 m ² HNF(V)** hiervon für Besucher 75 – 90 %

* HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Tl. 2

** HNF(V) = Verkaufsnutzfläche

(3) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für hintereinander liegende Stellplätze, die nicht unabhängig voneinander angefahren werden können.

(4) Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Zahl von Stellplätzen ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die errechneten Zahlen vor der Auf- und Abrundung zu addieren.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 6 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 4 Ablösung

(1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung (Ablösungsvertrag) erfolgen, wenn die Gemeinde Kürnach der Ablösung zustimmt.

(2) Die Ablösesumme pro Stellplatz beträgt 5.000 €.

§ 5 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen. Über die Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 bis § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7
Außerkräftreten des alten Satzungsrechtes

Die Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Kürnach (Stellplatzsatzung) vom 25.02.1994 in der Fassung vom 20.12.2001 tritt außer Kraft.

§ 8
Inkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kürnach, 15.12.2010
Gemeinde Kürnach

T. Eberth
1. Bürgermeister